

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Per Mail an Beteiligung-SorgfaltspflichtenG@bmas.bund.de

Berlin, der 01. März 2021

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Transparency Deutschland den Gesetzentwurf am 01. März 2021 um 12:30 Uhr zugeschickt, verbunden mit der Frist für die Einreichung einer Stellungnahme am selben Tag um 19 Uhr. Eine Rückmeldefrist von sechseinhalb Stunden zur Einreichung einer Stellungnahme für ein solch wichtiges, umfangreiches und komplexes Gesetz ist untragbar. Der Prozess ist damit weder fair noch transparent. Gerade zivilgesellschaftliche Organisationen, die wie Transparency Deutschland auf ehrenamtlicher Arbeit beruhen, können sich bei solch einer Kurzfristigkeit nicht angemessen beteiligen. Unter diesen Gesichtspunkten ist die vorliegende Stellungnahme zu sehen. Ein öffentliches Statement zur Kurzfristigkeit der Anfrage finden Sie hier.

Stellungnahme:

Verfasser: Arbeitsgruppe Internationale Vereinbarungen, Martina Kampmann

Transparency International Deutschland e.V. hat sich bereits vor 2018 für die Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes eingesetzt und begrüßt, dass die Bundesregierung nun den Entwurf für ein Lieferkettengesetz für Deutschland vorlegt. Der bisherige Kompromiss muss jedoch nachgebessert werden und erfüllt vor allem im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung die Mindestanforderungen nicht.

So wird im vorliegenden Entwurf nur ungenügend auf die Verhinderung von Korruption durch geeignete Antikorruptionsmaßnahmen hingewirkt. Transparency Deutschland sieht die Notwendigkeit transparenten unternehmerischen Handelns und eines global wirksamen Lieferkettengesetzes für Deutschland und auf EU-Ebene, das Menschenrechts-, Umwelt- und Korruptionsrisiken einschließt. Korruption und Bestechung stehen allzu häufig in engem Zusammenhang mit Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen, oder bedingen diese erst, zum Beispiel bei Umweltdelikten oder unlauteren Geschäftspraktiken im Textilbereich.

Korruption ist ein Querschnittsthema und muss demnach fest verankert sein in einem deutschen Lieferkettengesetz wie auch in dem bevorstehenden Vorhaben auf EU-Ebene, das die Bundesregierung aktiv unterstützen sollte. Handlungsleitend sollten dabei die im Entwurf genannten OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen sein, sowie u.a. der Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten von 2018. Der Bezug zur

deutsche Nachhaltigkeitsstrategie unterstreicht die Glaubwürdigkeit einer deutschen Gesetzesinitiative.

Allerdings sehen wir eine inkonsistente Umgangsweise mit dem Thema Korruption und Korruptionsprävention, welche zwar in der Zielsetzung genannt ist, aber nicht in der Nachfolge wie der Risikoanalyse usw. . Unter 'Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen' heißt es: „Die im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten orientieren sich an dem allgemein anerkannten *Due-Diligence* Standard der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am Nationalen Aktionsplan. Dieser wird bereits zunehmend in der Praxis angewandt. Erfasst sind auch der Umweltschutz und die Korruptionsbekämpfung, soweit Menschenrechte von Umweltschädigungen oder Korruption unmittelbar betroffen oder internationale Umweltabkommen ausdrücklich in Bezug genommen werden.“

Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend für ein systematisch durchgearbeitetes Gesetz. Bisher fehlen weitergehende Hinweise auf von den Unternehmen zu erstellende Risikoanalysen, die Korruption beinhalten müssen, setzt man - wie im Gesetzentwurf genannt - die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen (2011) und die UN Leitprinzipien (2011) sowie weitere im Entwurf genannte internationale Referenzen (auch bezogen auf Finanzdienstleistung) voraus. Als eigenständiger Bereich neben Menschenrechten und Umwelt, wie in den OECD Leitsätzen, ist Korruptionsvermeidung nicht genannt. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, zumal dies der Rechtsausschuss des Europäische Parlament in seinem Entwurf getan hat. Danach beziehen sich die Sorgfaltspflichten auf „human rights, the environment and good governance“.

Der bisherige Entwurf sollte zudem in mehreren zentralen Punkten, hier nur beispielhaft aufgeführt, nachgebessert werden.

Unternehmen sollen, dem Entwurf nach, im eigenen Bereich und bei unmittelbaren Zulieferern proaktiv vorgehen und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten etablieren und bei mittelbaren Zulieferern anlassbezogen tätig werden. Die Verantwortung global operierender Unternehmen muss aus Sicht Transparency Deutschlands auf die gesamte, also globale Wertschöpfungs- und Lieferkette ausgedehnt werden, sich nicht auf die Ebene direkter Lieferanten und Dienstleister beschränken, oder nur schrittweise anlassbezogen mittelbare Geschäftspartner mitberücksichtigen. Dies aus Sicht von Transparency Deutschland schon um die gesamte globale Lieferkette, in der kleinere Akteure oft eine bedeutende Rolle spielen, vor Korruptionsanfälligkeit auf jeder Ebene zu schützen.

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung auf Unternehmen ab 3000 Mitarbeiter*innen in Deutschland ab dem Januar 2023; für Unternehmen ab 1000 Mitarbeiter*innen ab Januar 2024 sollte so nicht stehen bleiben, sondern erweitert werden. Aus unserer Sicht sollten auch grundsätzlich alle Unternehmen - auch in unterschiedlichen Sektoren - vom Anwendungsbereich erfasst sein und insbesondere Prozessstandards einführen. Es gilt, risikobasiert auch kleinere Unternehmen einzubinden, nachdem auch kleinere Unternehmen zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange und Korruption beitragen können. Große wie auch kleinere Unternehmen sollten daher verpflichtet sein, in angemessener Weise die menschenrechtlichen Risiken in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten, inklusive den Korruptionsfragen, zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Beschwerdeverfahren zu ermöglichen. Wir empfehlen daher eine weitere Ausgestaltung der Verantwortung für mittelbare Zulieferer, etwa durch die Einbeziehung von risikobasierten Kriterien, zu denen auch Korruptionsrisiken gehören.

Die bisher vorgesehene volle Anwendung des Lieferkettengesetzes auf nur ein Bruchteil deutscher Importeure ist unzureichend und muss ausgedehnt werden. Außerdem sollte eines der größten Hindernisse für faire Wettbewerbsbedingungen, nämlich Korruption, auch als eine Sorgfaltspflicht aufgenommen und so benannt werden.

Zudem sollte die zivilrechtliche Haftung auf EU-Ebene weiter thematisiert werden, wie Transparency Deutschland dies bereits im Februar zur EU-Konsultation zu CSR getan hat. Bei Nichteinhaltung der Regeln können umsatzorientierte Bußgelder und bei schweren Verstößen der Ausschluss von der öffentlichen Vergabe drohen, was positiv zu bewerten ist.

Wir bedauern, dass eine zivilrechtliche Haftung bisher nicht vorgesehen ist. Eine zukünftige Möglichkeit, dass NGOs und Gewerkschaften Betroffene im Wege der Prozessstandschaft vertreten können, ist zu begrüßen, muss aber detaillierter ausformuliert werden. Korruptionsprävention sollte auch unter die Kriterien bei der Überprüfung von Unternehmen im Rahmen einer risikobasierten Kontrolle (BAFA) fallen.

Ein deutsches Lieferkettengesetz muss auch die Glaubwürdigkeit für Verbraucher*innen und Investor*innen beinhalten. Viele Kommentare teilt Transparency Deutschland auch mit der Initiative Lieferkettengesetz.